

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: INTERNATIONALE RECHERCHENBEHÖRDE

An:

siehe Formular PCT/ISA/220

PCT

**SCHRIFTLICHER BESCHIED DER
INTERNATIONALEN
RECHERCHENBEHÖRDE
(Regel 43bis.1 PCT)**

Absendedatum (Tag/Monat/Jahr) 210 (Blatt 2)	siehe Formular PCT/ISA/210
---	----------------------------

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts siehe Formular PCT/ISA/220	WEITERES VORGEHEN siehe Punkt 2 unten
---	---

Internationales Aktenzeichen PCT/EP2019/077711	Internationales Anmeldedatum (Tag/Monat/Jahr) 14.10.2019	Prioritätsdatum (Tag/Monat/Jahr) 27.11.2018
---	---	--

Internationale Patentklassifikation (IPC) oder nationale Klassifikation und IPC
INV. G01C21/34 G05D1/02 B60W50/00

Anmelder
ROBERT BOSCH GMBH

1. Dieser Bescheid enthält Angaben zu folgenden Punkten:


- Feld Nr. I Grundlage des Bescheids
- Feld Nr. II Priorität
- Feld Nr. III Keine Erstellung eines Gutachtens über Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit
- Feld Nr. IV Mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung
- Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung
- Feld Nr. VI Bestimmte angeführte Unterlagen
- Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung
- Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

2. **WEITERES VORGEHEN**

Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so gilt dieser Bescheid als schriftlicher Bescheid der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde ("IPEA"); dies trifft nicht zu, wenn der Anmelder eine andere Behörde als diese als IPEA wählt und die gewählte IPEA dem Internationale Büro nach Regel 66.1 bis b) mitgeteilt hat, dass schriftliche Bescheide dieser Internationalen Recherchenbehörde nicht anerkannt werden.

Wenn dieser Bescheid wie oben vorgesehen als schriftlicher Bescheid der IPEA gilt, so ist der Anmelder aufgefordert, bei der IPEA vor Ablauf von 3 Monaten ab dem Tag, an dem das Formblatt PCT/ISA/220 abgesandt wurde oder vor Ablauf von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum, je nachdem, welche Frist später abläuft, eine schriftliche Stellungnahme und, wo dies angebracht ist, Änderungen einzureichen.

Weitere Optionen siehe Formblatt PCT/ISA/220.

Name und Postanschrift der Internationalen Recherchenbehörde  Europäisches Patentamt D-80298 München Tel. +49 89 2399 - 0 Fax: +49 89 2399 - 4465	Datum der Fertigstellung dieses Bescheids siehe Formular PCT/ISA/210	Bevollmächtigter Bediensteter Stolle, Martin Tel. +49 89 2399-0
--	---	---



Feld Nr. I Grundlage des Bescheids

1. Hinsichtlich der **Sprache** beruht der Bescheid auf
 - der internationalen Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht wurde.
 - einer Übersetzung der internationalen Anmeldung in die folgende Sprache , bei der es sich um die Sprache der Übersetzung handelt, die für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht worden ist (Regeln 12.3 a) und 23.1 b)).
2. Dieser Bescheid wurde erstellt unter Berücksichtigung der **Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers**, die nach Regel 91 von dieser Behörde genehmigt wurde bzw. dieser Behörde mitgeteilt wurde (Regel 43bis.1 a)).
3. Hinsichtlich der **Nucleotid- und/oder Aminosäuresequenz**, die in der internationalen Anmeldung offenbart wurde, ist der Bescheid auf der Grundlage eines Sequenzprotokolls erstellt worden, das
 - a) im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der internationalen Anmeldung war und
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 vorlag.
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei vorlag.
 - b) zusammen mit der internationalen Anmeldung gemäß Regel 13ter.1 a) PCT nur für die Zwecke der internationalen Recherche in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 eingereicht wurde.
 - c) nach dem internationalen Anmeldedatum nur für die Zwecke der internationalen Recherche eingereicht wurde, und zwar
 - in Form einer Textdatei gemäß Anhang C/ST.25 (Regel 13ter.1 a)).
 - in Papierform oder in Form einer Bilddatei (Regel 13ter.1 b) und Abschnitt 713 der Verwaltungsvorschriften).
4. In dem Fall, dass mehr als eine Version oder Kopie eines Sequenzprotokolls eingereicht wurde, wurden zusätzlich die erforderlichen Erklärungen eingereicht, dass die Informationen in den nachgereichten oder zusätzlichen Kopien denen entsprechen, die im Anmeldezeitpunkt Bestandteil der Anmeldung waren, bzw. dass sie nicht über den Offenbarungsgehalt der Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen.
5. Zusätzliche Bemerkungen:

Feld Nr. V Begründete Feststellung nach Regel 43bis.1 a) i) hinsichtlich der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und der gewerblichen Anwendbarkeit; Unterlagen und Erklärungen zur Stützung dieser Feststellung

1. Feststellung

Neuheit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-8</u>
Erfinderische Tätigkeit	Ja: Ansprüche Nein: Ansprüche <u>1-8</u>
Gewerbliche Anwendbarkeit	Ja: Ansprüche: <u>1-8</u> Nein: Ansprüche:

2. Unterlagen und Erklärungen:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VII Bestimmte Mängel der internationalen Anmeldung

Es wurde festgestellt, dass die internationale Anmeldung nach Form oder Inhalt folgende Mängel aufweist:

siehe Beiblatt

Feld Nr. VIII Bestimmte Bemerkungen zur internationalen Anmeldung

Zur Klarheit der Patentansprüche, der Beschreibung und der Zeichnungen oder zu der Frage, ob die Ansprüche in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden, ist folgendes zu bemerken:

siehe Beiblatt

Zu Punkt V

1 Zitierte Dokumente

Es wird auf die folgenden Dokumente verwiesen:

D1 DE 10 2015 220360 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 20. April 2017

D2 DE 10 2015 220449 A1 (BOSCH GMBH ROBERT [DE]) 20. April 2017

D3 US 2006/031004 A1 (LUNDBERG KRISTIAN [SE]) 9. Februar 2006

2 Art. 33(1) - (3) PCT

2.1 D1 offenbart

ein Verfahren zum Betreiben eines automatisierten Fahrzeugs (Paragrafen [0013] - [0016]) umfassend:

- Erfassen eines Ist-Betriebszustands des automatisierten Fahrzeugs (Paragrafen [0016] und [0021], die Lokalisierungsgenauigkeit wird entlang der Fahrroute bestimmt. Dies schließt die aktuelle Lokalisierungsgenauigkeit, i.e. den Ist-Betriebszustand ein);
- Bestimmen eines Soll-Betriebszustands des automatisierten Fahrzeugs, abhängig von dem Ist-Betriebszustands (Paragrafen [0015] und [0021], Die Optimierung der Lokalisierungsgenauigkeit impliziert eine Soll-Lokalisierungsgenauigkeit, und damit einem Soll-Betriebszustand);
- Bestimmen einer Fahrstrategie derart, dass das automatisierten Fahrzeug automatisiert von dem Ist-Betriebszustand in den Soll-Betriebszustand überführt wird (Paragraph [0015]); und
- Betreiben des automatisierten Fahrzeugs, abhängig von der Fahrstrategie, zum automatisierten Überführen des automatisierten Fahrzeugs in den Soll-Betriebszustand (Paragraph [0015]).

D1 (Paragrafen [0013] - [0016] und [0021]) zeigt ein Verfahren zum automatisierten Fahren. Trajektorien, d.h. Routen werden so gewählt, dass die Fahrzeuglokalisierung entlang der Route maximiert wird (Paragraph [0021]). Dies impliziert die Berücksichtigung der Lokalisierungsqualität von der aktuellen zur Zielposition.

2.2 D2 (Paragrafen [0031] - [0033], und [0041]) offenbart ebenfalls die Merkmale des Anspruchs 1.

2.3 Somit ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu.

- 2.4 Die Ansprüche 6 - 8 beziehen sich auf die zu Anspruch 1 korrespondierende Vorrichtung, das Computerprogramm, sowie das Computerprogrammprodukt. Somit ist der Gegenstand dieser Ansprüche auch nicht neu.
- 2.5 D1 zeigt auch die zusätzlichen Merkmale der Ansprüche 2 - 5:
- Anspruch 2: (1 - 2 Alternative) Paragraphen [0014] und [0021] optimieren die Lokalisierungsqualität entlang der Route durch Berücksichtigung von GPS Verfügbarkeit, d.h. der GPS Messung. Die Optimierung entlang einer Route impliziert beides, den Ist- und den Sollzustand. (3 Alternative) Paragraph [0015] zeigt voll-autonomes Fahren. Die Vorgabe eines Fahrdynamikzustands ist implizit.
 - Anspruch 3: Paragraph [0053]
 - Ansprüche 4 - 5: Paragraph [0014] zeigt die Routenauswahl als Funktion der Anzahl an Landmarken.
- 2.6 D2 offenbart ebenfalls die Merkmale der Ansprüche 2 - 5:
- Anspruch 2: Paragraph [0041]
 - Anspruch 3: Paragraph [0031]
 - Ansprüche 4 - 5: Paragraphen [0032]
- 2.7 Somit ist der Gegenstand der Ansprüche 1 - 8 nicht neu.

3 **Art. 33(4) PCT**

Der Gegenstand der Ansprüche 1 - 8 lässt sich zumindest in der Verkehrsindustrie anwenden und ist somit gewerblich anwendbar.

Zu Punkt VIII

In Anspruch 2 (1 Alternative) scheint das Wort "Fahrzeugs" zu fehlen.

Zu Punkt VII

- 1 Entgegen den Erfordernissen der Regel 5.1 a) ii) PCT werden in der Beschreibung weder der in D1 - D3 offenbarte einschlägige Stand der Technik noch die Dokumente selbst angegeben.
- 2 Geänderte unabhängige Ansprüche sollten nach Regel 6.3 b PCT in der zweiteiligen Form abgefasst werden. Die in Verbindung miteinander aus dem Stand der Technik bekannten Merkmale sollten im Oberbegriff eines solchen Anspruchs erwähnt sein.